

NEWSLETTER – 2017 / KW 01

- **BGH lehnt die sogenannte „Indizwirkung“ bei unbeglichener Sachverständigenrechnung ab – in diesem Fall genügt einfaches Bestreiten**

BGH, Urteil vom 19.06.2016, AZ: VI ZR 491/15

Die Klägerin, deren Unternehmensgegenstand im Ankauf von Forderungen besteht, nahm die beklagte Haftpflichtversicherung aus abgetretenem Recht wegen nicht erstatteter Sachverständigenkosten in Anspruch.

Der Geschädigte hatte seinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten an das Sachverständigenbüro abgetreten. Das Sachverständigenbüro wiederum hatte diesen Anspruch an die Klägerin wirksam abgetreten.

...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Zum Restwertabzug bei Weiternutzung des Fahrzeugs im Totalschadenfall**

OLG München, Urteil vom 09.09.2016, AZ: 10 U 1073/16

Das unfallbeschädigte Fahrzeug des Klägers hatte einen Totalschaden erlitten. Der Kläger begehrt die Abrechnung auf Basis des Wiederbeschaffungsaufwandes und nutzt das Fahrzeug weiter. Die Parteien streiten darum, in welcher Höhe der Restwert in Ansatz zu bringen ist. ...[\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Keine Pflicht zur Schadenminderung durch Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung zur Zwischenfinanzierung der Reparaturkosten im Haftpflichtschaden**

LG Stralsund, Urteil vom 07.12.2016, AZ: 7 O 146/15

Der Kläger (Geschädigter eines Verkehrsunfalls) forderte von der gegnerischen Haftpflichtversicherung Mietwagenkosten in Höhe von rund 11.000,00 € für einen Zeitraum von vier Monaten.

Die beklagte Versicherung erklärte Haftungsübernahme erst nach drei Monaten, obwohl der Kläger nicht in der Lage war, den Schaden vorzufinanzieren. Zwar verfügte er über eine Vollkaskoversicherung, diese wollte er aber nicht in Anspruch nehmen. ...[\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Gutachten für Reparaturkosten und Wertminderung ausschlaggebend**

AG Sonthofen, Urteil vom 08.11.2016, AZ: 1 C 419/16

Das AG Sonthofen hatte über eine Klage auf restliche Wertminderung von 250,00 € und restliche Reparaturkosten von 111,26 € zu entscheiden.

Der Geschädigte hatte bei einem freien Sachverständigen ein Gutachten in Auftrag gegeben, das voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 5.481,25 € netto und eine merkantile Wertminderung von 650,00 € ergab. ...[\(weiter auf Seite 6\)](#)



- **BGH lehnt die sogenannte „Indizwirkung“ bei unbeglichener Sachverständigenrechnung ab – in diesem Fall genügt einfaches Bestreiten**
BGH, Urteil vom 19.06.2016, AZ: VI ZR 491/15

Hintergrund

Die Klägerin, deren Unternehmensgegenstand im Ankauf von Forderungen besteht, nahm die beklagte Haftpflichtversicherung aus abgetretenem Recht wegen nicht erstatteter Sachverständigenkosten in Anspruch.

Der Geschädigte hatte seinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten an das Sachverständigenbüro abgetreten. Das Sachverständigenbüro wiederum hatte diesen Anspruch an die Klägerin wirksam abgetreten.

Die Beklagte verweigerte die Regulierung der Sachverständigenkosten und behauptete, die Abtretung an die Klägerin sei unwirksam, das erstellte Gutachten sei mangelbehaftet und unbrauchbar und das angesetzte Grundhonorar sei zudem bezogen auf das Grundhonorar und die Nebenkosten überhöht.

Das AG Düsseldorf (Urteil vom 09.12.2014, AZ: 20 C 6820/14) hat der Klage nur teilweise stattgegeben. Das Schadengutachten sei zwar nicht völlig unbrauchbar gewesen, allerdings könne der Sachverständige aber nur die angemessenen Sachverständigenkosten – in geringerer Höhe – fordern. Auf die Berufung der Klägerin hat das LG Düsseldorf (Urteil vom 10.07.2015, AZ: 22 S 27/15) das Urteil abgeändert und die Beklagte verurteilt, die restlichen Sachverständigenkosten, mithin den vollständigen Rechnungsbetrag, zu zahlen.

Mit der vom LG Düsseldorf zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Klageabweisung weiter.

Aussage

Der erkennende Senat bestätigt im Wesentlichen die Entscheidung des Berufungsgerichts, dass dem Geschädigten dem Grunde nach ein Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der Kosten eines eingeholten Sachverständigengutachtens zustehe. Diese Kosten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.

Der Senat hielt es auch für rechtlich unbedenklich, dass das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, dass der Geschädigte diesen Anspruch wirksam an den Sachverständigen abgetreten hat sowie dass die Abtretung dieser Forderung vom Sachverständigen an die Klägerin hinreichend bestimmt ist und kein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorliegt.

Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg gegen die vom Berufungsgericht angenommene Höhe der für die Begutachtung erforderlichen Kosten.

Dem Geschädigten stehe dem Grunde nach ein Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigengutachtens aus §§ 7, 18 StVG, § 115 VVG zu. Diese Kosten gehörten zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig sei. Der erkennende Senat beanstandet, dass das Berufungsgericht die – nicht beglichene – Honorarrechnung des Sachverständigen nicht weiter geprüft hat.

Die revisionsrechtliche Überprüfung ist wegen § 287 ZPO jedoch darauf beschränkt, ob der Tatrichter erhebliches Vorbringen der Parteien unberücksichtigt gelassen, Rechtsgrundsätze der Schadenbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Betracht gelassen oder seiner Schätzung nach § 287 ZPO unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat.

Vorliegend wurden vom Berufungsgericht unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt.

Der Geschädigte könne vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erschienen. Seiner Darlegungslast genüge der Geschädigte regelmäßig durch Vorlage der – von ihm beglichenen – Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadenbehebung reiche dann grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenhöhe in Frage zu stellen.

Bei einer nicht beglichenen Rechnung sei dies hingegen anders: Nicht der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag als solcher, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bilde einen Anhaltspunkt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Die besonderen Umstände des Geschädigten, mitunter auch seine möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten, kämen regelmäßig im tatsächlich aufgewendeten Betrag zum Ausdruck, nicht hingegen in der Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solcher. Wenn also der an die Stelle des Geschädigten getretene Zessionar lediglich die unbeglichene Rechnung vorlegt, genüge danach ein einfaches Bestreiten der Schadenhöhe.

Weiter hielt der Senat die Auffassung der Revision für unzutreffend, dass sich der Inhalt der Schadenersatzforderung durch die Abtretung verändere. Der Zessionar erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Zedenten bestand. Dies ist von der Frage zu trennen, ob und welche Einwendungen der Schuldner der Forderung möglicherweise zwar nicht dem Geschädigten, jedoch dem Zessionar entgehen kann.

Praxis

Der BGH in seiner Entscheidung die nachfolgenden Leitsätze formuliert::

„1. Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.

2. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Höhe der Sachverständigenkosten regelmäßig durch Vorlage einer von ihm beglichenen Rechnung des von ihm zur Schadensbegutachtung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Nicht die Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bildet einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.“

Zu begrüßen ist auch, dass der BGH in dieser Entscheidung hinsichtlich der Wirkung einer Abtretungsvereinbarung entschieden hat, dass sich der Schadenersatzanspruch durch die Abtretung nicht umwandelt. Damit steht nun auch höchstrichterlich fest, dass eine Schadenersatzforderung auch nach einer Abtretung unverändert bleibt.

- **Zum Restwertabzug bei Weiternutzung des Fahrzeugs im Totschadenfall**
OLG München, Urteil vom 09.09.2016, AZ: 10 U 1073/16

Hintergrund

Das unfallbeschädigte Fahrzeug des Klägers hatte einen Totschaden erlitten. Der Kläger begehrt die Abrechnung auf Basis des Wiederbeschaffungsaufwandes und nutzt das Fahrzeug weiter. Die Parteien streiten darum, in welcher Höhe der Restwert in Ansatz zu bringen ist.

Im Rahmen des durch den Kläger beauftragten Privat-Schadengutachtens hatte der Gutachter einen Restwert in Höhe von 500,00 € ermittelt. Die Beklagte legte ein Restwertangebot in Höhe von 1.500,00 € vor und berücksichtigte bei ihrer Abrechnung diesen höheren Restwert.

Der Kläger begehrt u.a. die Differenz der beiden Restwerte.

Aussage

Der Senat stellt in seiner Entscheidung klar, dass – entgegen der Auffassung des Erstgerichts – bei der Berechnung des Wiederbeschaffungsaufwandes als Restwert der im Privatgutachten ermittelte Betrag von 500,00 € und nicht der von der Beklagten mittels konkreten Restwertangebots dargelegte Betrag von 1.500,00 € anzusetzen ist.

In Anlehnung an das Urteil des BGH vom 06.03.2007 (AZ: VI ZR 120/06) gilt Folgendes:

„Benutzt der Geschädigte im Totschadenfall sein unfallbeschädigtes, aber fahrtaugliches und verkehrssicheres Fahrzeug weiter, ist bei der Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten in der Regel der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen.“

Das von der Beklagten vorgelegte Restwertangebot stammte zudem nicht vom regionalen Markt. Da das klägerische Privatgutachten auch nicht zu beanstanden war, war der darin zugrunde gelegte Restwert zu berücksichtigen.

Praxis

Das OLG München orientiert sich an der ständigen Rechtsprechung des BGH: Nutzt der Geschädigte im Totschadenfall sein fahrtaugliches und verkehrssicheres Fahrzeug weiter, ist der im Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen. Ein vom Kfz-Haftpflichtversicherer vorgelegtes konkretes und etwaige höheres Restwertangebot findet in diesem Zusammenhang dann keine Berücksichtigung (vgl. auch BGH Urteil vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 217/06; LG Duisburg, Urteil vom 30.01.2015, AZ: 2 O 142/14).



- **Keine Pflicht zur Schadenminderung durch Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung zur Zwischenfinanzierung der Reparaturkosten im Haftpflichtschaden**

LG Stralsund, Urteil vom 07.12.2016, AZ: 7 O 146/15

Hintergrund

Der Kläger (Geschädigter eines Verkehrsunfalls) forderte von der gegnerischen Haftpflichtversicherung Mietwagenkosten in Höhe von rund 11.000,00 € für einen Zeitraum von vier Monaten.

Die beklagte Versicherung erklärte Haftungsübernahme erst nach drei Monaten, obwohl der Kläger nicht in der Lage war, den Schaden vorzufinanzieren. Zwar verfügte er über eine Vollkaskoversicherung, diese wollte er aber nicht in Anspruch nehmen.

Die Beklagte zahle Mietwagenkosten nur in Höhe von 1.300,00 € – mit der Begründung, der Kläger wäre zur Vorfinanzierung durch die Vollkaskoversicherung verpflichtet.

Aussage

Nach Aussage des LG Stralsund ist der Geschädigte nicht verpflichtet, zur Schadenminderung einen Kredit aufzunehmen oder eine bestehende Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen. Die Haftpflichtversicherung muss damit rechnen, dass der Geschädigte ein Mietfahrzeug in Anspruch nimmt. Daher ist sie verpflichtet, bei verzögerter Prüfung der Eintrittspflicht, selbst beim Geschädigten nachzufragen und ggf. ein Interimsfahrzeug zur Verfügung zu stellen bzw. ihm ein günstigeres Mietfahrzeug anzubieten.

Daher sprach das LG Stralsund dem Kläger die gesamten Mietwagenkosten – lediglich abzüglich der Eigensparnis in Höhe von 10 % – zu.

Praxis

Ging das OLG Naumburg in seinem Urteil vom 19.02.2004 (AZ: 4 U 146/03) noch davon aus, dass der Geschädigte verpflichtet ist, eine private Vollkaskoversicherung zur Zwischenfinanzierung der Reparaturkosten und damit zur Minderung der notwendigen Mietwagenkosten in Anspruch zu nehmen, so steht man seit der Entscheidung des OLG Dresden vom 04.05.2012 (AZ. 1 U 1797/11) auf dem Standpunkt, dass der Geschädigte – sofern er aus eigenen Mitteln nicht zur Vorfinanzierung der Reparaturkosten in der Lage ist – nicht seine Vollkaskoversicherung belasten muss.

Dies geschieht zum einen aus der Erwägung, dass es sich bei einer Vollkaskoversicherung grundsätzlich um eine private Vorsorge handelt, die den Schädiger nicht entlasten soll. Weiterhin ist auch nicht in jedem Fall eine Schadenminderung zwingend, da auch durch die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherungen Kosten (Rabattverlust, Höherstufungsschaden) entstehen.



- **Gutachten für Reparaturkosten und Wertminderung ausschlaggebend**

AG Sonthofen, Urteil vom 08.11.2016, AZ: 1 C 419/16

Hintergrund

Das AG Sonthofen hatte über eine Klage auf restliche Wertminderung von 250,00 € und restliche Reparaturkosten von 111,26 € zu entscheiden.

Der Geschädigte hatte bei einem freien Sachverständigen ein Gutachten in Auftrag gegeben, das voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 5.481,25 € netto und eine merkantile Wertminderung von 650,00 € ergab.

Die tatsächlichen Reparaturkosten lagen dann bei 5.609,81 € netto, wovon die Versicherung einige Positionen kürzte. Eine merkantile Wertminderung wurde nur in Höhe von 400,00 € anerkannt.

Aussage

Das Gericht sprach dem Kläger/ Geschädigten die Reparaturkosten und die Wertminderung in voller Höhe zu, ohne darüber Beweis zu erheben.

„Die unfallbedingte merkantile Wertminderung des streitgegenständlichen Kraftfahrzeuges beträgt zur Überzeugung des Gerichts eine Höhe von 650,00 €. Dieser Betrag konnte anhand der sachverständigen Bewertung und den diesbezüglichen Erläuterungen des Zeugen gemäß § 287 I ZPO geschätzt werden.

An der fachlichen Richtigkeit der dies stützenden Ausführungen des gerichtsbekanntenen sachverständigen Zeugen hegt das Gericht keine Zweifel. Dieser hat sich bereits in einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren als äußerst zuverlässig und fachkundig erwiesen. Insofern von diesem in außergerichtlichen Gutachten festgestellte Wertminderungshöhen unter weitergehenden Sachverständigenbeweis gestellt wurden, erwiesen sich die von diesem ermittelten Höhen konkreter Wertminderungen bislang stets als angemessen und zutreffend.

Insbesondere führte dieser aus, dass vom Softwareanbieter - ungefähr 10 anerkannte, computerbasierte Berechnungsmethoden angeboten und angewandt werden. Insofern sich eine dieser Methoden nun als "Ausreißerwert nach oben" darstelle, führte er hierzu nun weiter aus, dass die konkrete merkantile Wertminderung in jedem Einzelfall abhängig von Käuferverhalten, Fabrikat, Typ, Erstzulassung, Laufleistung und der wertminderungsrelevanten Instandsetzungsarbeiten individuell sachverständig festzustellen ist, und die entsprechenden Werte der vom Computer durchgeführten Berechnungsmethoden insoweit lediglich als überschlägige Berechnungsgrundlage dienen; eine rein standardisierte "Durchschnittswertbildung" der einzelnen von Computerprogrammen autonom ermittelten Berechnungswerte findet mithin nicht statt. Unter Beachtung all dieser Parameter betrage die konkrete Wertminderung 650,00 €.

Da keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass diese Bekundungen des sachverständigen Zeugen vorliegend fachlich unzutreffend sein könnten, folgte das Gericht dieser Bewertung. Da die Beklagte auf die Wertminderung lediglich 400,00 € reguliert hatte, war dem Kläger mithin ein weiterer Betrag in Höhe von 250,00 € zuzusprechen.

Auch die noch ausstehenden Reparaturkosten in einer Gesamthöhe von 111,26 € waren dem Kläger zuzusprechen.

Dieser hatte sein Kraftfahrzeug nach Einholung eines Schadensgutachtens "nach Gutachten" bei einer Fachwerkstatt reparieren lassen. Die tatsächlichen Reparaturkosten lagen sodann mit 5.609,81 € netto insgesamt nur 128,56 € netto über den im Schadensgutachten berechneten Kosten in Höhe von 5.481,25 € netto. Diese Abweichung erwies sich als sehr geringfügig.



Bei der Ermittlung des für den Kläger erforderlichen Instandsetzungsbetrages ist beachtlich, dass der Geschädigte nun gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung regelmäßig seiner Darlegungs- und Beweislast bereits allein durch Vorlage der - von ihm beglichenen - Rechnung des von ihm mit der Schadensbeseitigung beauftragten Unternehmens genügt. Ist dies der Fall, reicht ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des Rechnungsbetrages durch den Schädiger nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen. Denn der in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrunde liegenden Preisvereinbarung vom Geschädigten tatsächlich erbrachte Aufwand bildet (ex post gesehen) bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" Betrages im Sinne von § 249111 BGB (vgl. zum Ganzen: BGH, Urteil vom 15.09.2015, VI ZR 475/15).

Weiter ist nun jedoch auch daran festzuhalten, dass für den Fall, dass eine in Teilen überhöhte Abrechnung erfolgt, wie vorliegend von der beklagten Partei eingewandt wurde, bzw. eine möglicherweise unübliche, zusätzlich berechnete Position wie "Sichtprüfung Gurtsystem" enthalten ist, das sogenannte "Werkstattrisiko" grundsätzlich vom Schädiger zu tragen ist. Insoweit geht jedenfalls das Werkstattrisiko auch bei objektiv übersetzten Kosten zu Lasten der Beklagten, insoweit der Kläger als Geschädigter bei einer subjektiven ex - ante Betrachtung im Rahmen seiner individuellen Erkenntnis - und Einflussmöglichkeiten wirtschaftlich vernünftig vorging, was regelmäßig bei einer Vergabe des Reparaturauftrages an eine Fachwerkstatt zu bejahen ist, welche insoweit auch nicht als Erfüllungsgelhilfe des Geschädigten fungiert (st. Rspr.: BGH, Urteil vom 29.10.1974, VI ZR 42/73; BGH, Urteil vom 15.10.2013, VI ZR 528/12). Anhaltspunkte dafür, dass die benannten Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben wären, sind nicht ersichtlich. Dahingehend verbietet sich auch eine Ermittlung der allgemeinen Angemessenheit der von der Reparaturfirma berechneten Positionen (vgl. BGH, Urteil vom 15.09.2015, VI ZR 475/14).

Folglich waren dem Kläger auch die gekürzten Reparaturkosten in einer Gesamthöhe von noch 111,26 € brutto zuzusprechen."

Praxis

Die Reparaturkosten hat das AG Sonthofen allein auf schadenersatzrechtlichen Erwägungen zuerkannt, also ohne Überlegungen zur Notwendigkeit der einzelnen Reparaturpositionen anzustellen. Dies ist zwar rechtlich eindeutig richtig, in dieser Konsequenz aber leider selten.

Auch hinsichtlich der Wertminderung geht das Gericht einen geschädigtenfreundlichen Kurs und macht von seinem Recht Gebrauch, die Sache selbst gemäß § 287 ZPO einzuschätzen. In den meisten Fällen geben die Gerichte dazu eigene, kostspielige Gerichtsgutachten in Auftrag.